Turn- und Sportverein Graben e.V.

Hygieneschutzkonzept

und Auflagen für den aktuellen Trainingsbetrieb für den TSV Graben e.V.

Stand 24.02.2022

I. Organisatorisches

1. Dieses Hygienekonzept wird auf der Website, durch Vereinsaushänge in den Turnhallen Graben und Lagerlechfeld sowie durch Veröffentlichung in den einzelnen Gruppen der sozialen Medien **veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.**

2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs und zu jeder aktuellen Fassung des Hygieneschutzkonzeptes wurden unser **Vorstand und Beirat** sowie die **Übungsleiter** über die entsprechenden Regelungen und das Konzept **informiert und geschult.**

3. Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer **FFP2 Maske** unter Beachtung der Vorgaben nach § 2 BayIfSMV zu verstehen.

4. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

II. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.

2. **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z.B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**

4. Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

5. Vor und nach dem Training (z.B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.

6. Durch die **Benutzung von Handtüchern** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.

7. Sportgeräte werden von den Sportlern **selbständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert.

8. Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

9. Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.

10. **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. große Matten) notwendig sein, gilt eine **Maskenpflicht.**

11. Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

12. **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbständig entsorgt.

13. Sämtlich Vereinsveranstaltungen, wie Training, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen wo möglich auch immer gleich gehalten.

III. Maßnahmen zur 3G-Regelung

1. Vor **Betreten der Sportstätte (Indoor und Outdoor)** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem **3G-Nachweis** (Geimpft oder Genesen oder Getestet) die Sportanlage betreten.

2. Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können weiterhin die Sportstätte unter Vorlage eines 3G-Nachweise betreten (Geimpft oder Genesen oder Getestet).

3. Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.

4. „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Diese Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.

5. Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

IV. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

1. **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.

2. Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.

3. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

4. Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

5. Es wird sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten wird.

V. Zusätzliche Maßnahmen im In-/ und Outdoorbereich

1. Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

2. Unsere Indoor-Sportstätten werden regelmäßig gelüftet.

3. Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.

VI. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

1. Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht.** Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

2. Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.

3. Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.

4. In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.

VII. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

1. Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

2. Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen oder keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.

3. Der Zugang zur Sports-/Veranstaltungsstätte ist der Zugang für Zuschauer ausschließlich mit 2G-Nachweis (Geimpft oder Genesen) zulässig.

4. Für Zuschauer gilt die **Maskenpflicht (FFP2-Maske)** und der Mindestabstand von 1,5 m in der gesamten Sportstätte.

5. Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

VIII. Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 24. Februar 2022 bis auf Weiteres.

Der TSV Graben e.V. übernimmt mit diesem Konzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus während dem Training.